

Darstellung

des

gemeinen Deutschen

und des

Hamburgischen

Handelsrechts

für

Zuristen und Kaufleute.

Von

Meno Pöhlis,

A. M. et J. U. D.

Erster Band.

Allgemeiner Theil.

Hamburg,

bei Hoffmann und Campe.

1828.

Meno Pöhls

Meno Pöhls ist am 9. Februar 1798 in Hamburg als Sohn eines Wechselmaklers geboren worden. Obwohl seine rechtswissenschaftlichen Arbeiten in seiner Zeit „erhebliche Beachtung“ gefunden haben, sind über ihn nur wenige biographische Hinweise zu finden.¹ Er hat Rechtswissenschaften zunächst in Berlin, danach in Heidelberg studiert. Am 28. Oktober 1820 ist er in Heidelberg zum Doktor der Rechtswissenschaften und Philosophie promoviert worden. „Er kehrte nach Hamburg zurück, um sich dort als Advokat niederzulassen“, sei „aber ungeachtet seines wissenschaftlichen Rufes“ nur wenig beschäftigt gewesen. Das sei in der *Allgemeinen Deutschen Biographie* (Band 26, S. 375) „auf seine wenig zugängliche Art und [seine wenig] ansprechende äußere Form“ zurückgeführt worden, heißt es bei Montag. „Unverheiratet und vereinsamt starb er am 18. Juli 1849 in Elmshorn in Holstein.“

Zu seinem mehrbändigen Werk *Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handlungsrechts für Juristen und Kaufleute* (Hamburg 1828 – 1834) heißt es in der *Allgemeinen Deutschen Biographie*, „daß sie die meisten Lehrbücher in den Hintergrund drängte und bis zu den Kodifikationen [das ist eine Anspielung auf das Allgemeine Deutsche Handelsrecht (1861) und die zugehörigen Vorarbeiten] in hohem autoritativem Ansehen und allgemeiner Anwendung stand.“

¹ Ich verweise auf Montag, John Karl-Heinz: Die Darstellung des Handelsrechts von Georg Friedrich von Martens bis Meno Pöhls, Frankfurt am Main, Bern, New York 1986 (Lang, Rechtshistorische Reihe, Band 48), S. 16 – 19 und die dort genannte Literatur.

§. 21. Beschränkungen. 1. Zünftiger, nicht zünftiger Handel.

Eine der hauptsächlichsten Beschränkungen der Handelsfreiheit ist der Zunftzwang.

Die Zünftigkeit des Handels gehört allerdings dem gemeinen Rechte an, und eine historische Untersuchung der Frage, ob der Zunftzwang nach gemeinem Rechte im Zweifel auf den Handel überhaupt, oder bloß auf den Kleinhandel zu beziehen sey, dürfte leicht das Resultat ergeben, daß für das gemeine Recht der Zunftzwang auf den Handel überhaupt zu erstrecken sey ¹⁾.

Der Ursprung der Zünfte ist wohl fast in die ersten Zeiten zu setzen, da es in Deutschland Städtische Verfassungen gab, und

¹⁾ Maklerordnung 1817. S. 23. Dieselbe von 1825. S. 26.

²⁾ U. M. sind viele. Vergl. Bender a. a. O. S. 58. Rittermaier a. a. O. S. 478. Eisenhart Anal. z. D. Stadt- und Bürgerrecht. S. 278.

entstand hauptsächlich aus der Hörigkeit der Handwerker, besonders auch schon aus der ältesten Deutschen Gerichtsverfassung, nach welcher ein jeder, der sich eidlich von einer Schuld reinigen, oder andre anschuldigen wollte, eine, den Umständen nach verschiedene, Anzahl Eideshelfer haben mußte, die aber aus einer Verbindung seyn mußten. Dieß scheint selbst der Name Genossenschaft, Genossen anzudeuten. Für den Handel aber gab es wohl noch einen andern Grund zu solchen Vereinigungen (Innungen). Die Kaufleute, welche nämlich ihre Waaren im Mittelalter zu Märkte brachten, oder in die Klöster und Abteien reis'ten, waren nicht selten den Räubereien der sogenannten Raubritter ausgesetzt, und mochten sich deshalb bald scheuen, einzeln zu reisen. Daher entstanden dann Vereinigungen (Brüderschaft, Innung, Zechen) ²⁾. Diese Erklärung wird besonders wahrscheinlich durch das sogenannte Geleit, welches Landesregierungen den auf Märkte reisenden Kaufleuten ertheilten, und wofür noch lange, nach dem die Veranlassung weggefallen war, unter dem Namen Geleit, die Abgabe bezahlt werden mußte.

Diese Entstehung der Innungen läßt darüber kaum einen Zweifel, daß sie hauptsächlich für den Meßhandel und später für den Handel überhaupt existirten.

Gesetze und Gewohnheiten haben hierin indessen für einzelne Länder und Städte gar Manches geändert, daher denn bald der Großhandel, bald der Kleinhandel, bald selbst der Handel mit gewissen Artikeln zünftig ist. Welches aber Statt finde, ist deshalb auch gerade nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten jedes Landes zu beurtheilen, woraus auch zu beurtheilen ist, inwiefern Handwerker mit den zu ihrem Handwerke erforderlichen rohen Materialien handeln dürfen ³⁾.

²⁾ Nach dem Gesagten alles leicht verständliche Namen.

³⁾ Wo Zünfte existiren, wird ihnen dieß in der Regel verboten seyn. Gewerbscheine, Patente u. s. w. sind singuläre Vorschriften der Particularrechte, und bleiben also aus einer Darstellung des gemeinen Rechts ausgeschlossen.

§. 22. Fortsetzung. In Hamburg.

In Hamburg ist der Großhandel durchaus frei, nur daß der Großhändler vorher das Bürgerrecht gewinnen muß.

Der Detailhandel dagegen ist auch in Hamburg beschränkt. Es fehlt jedoch an gesetzlichen Nachweisungen, wie weit sich dieß eigentlich erstreckt. Die Krämer und Lakenhändler haben in Hamburg ein Amt und gesetzlichen Zunftzwang. Es ist indessen wohl nicht so ganz ausgemacht, auf welche Artikel sich dieser beziehe, wenigstens dehnen ihn die Vorgesetzten des Krämer-Amtes weiter aus, als das Mandat von 1688; welches im Grunde nur Wollen, Seiden, Leinwand, Spitzen, Strümpfe und Spazierstöcke nennt ¹⁾, die übrigen Artikel aber in dem Zusatze, und was sonst dem Krämer-Amt gehört, unbestimmt läßt. Doch sind auch von diesem Zunftzwange die Jahrmärkte ausgenommen.

¹⁾ Mandat vom 24. Januar 1688 Art. 1. Dieß Mandat ist renovirt am 25. März 1701. 10. Febr. 1723. 8. Decbr. 1733. 19. Juni 1778. und 5. October 1804.

²⁾ Beck, vom Rechte der Juden. Ter Linden's Grundf. des Judenrechts. Bail, les juifs du siecle 19. etc.

³⁾ Tit. Cod. de judaeis et coelicotis. (1. 9.) Vergl. Cod Theodas. de judaeis, coelicolis et Samaritan. (16. 8.)

⁴⁾ L. Wisig. XII. II. §. 6. ff. Edict. Chlothar. 615. §. 10. Capitul 789. Capit. Carol. calv. T. 53. §. 31. Capitul Caroli Magni de a. 805. c. 20.

§. 24. 3. Weiber.

Weiber stehen bekanntlich, noch Deutschem Rechte, unter beständiger Vormundschaft, und können daher, ohne einen gehörig

¹⁰⁾ So Badisches Ges. §. 11. Hildburghaus. Edict v. 11. Mai 1814. §. 4. 5.

¹¹⁾ Badisch Ges. §. 11. 13. Bairisches Ges. §. 20.

¹²⁾ S. Preuß. Landr. I. X. 806.

¹³⁾ Preuß. L. R. II. VIII. §. 723. 1243.

¹⁴⁾ Judenreglem. v. 4. Sept. 1710. I. Art. 21.

¹⁵⁾ Judenreglem. I. Art. 23. Doch werden sie in Ehe- und Erbschaftsachen nach Mosaischem Rechte beurtheilt, wenigstens die Portugiesischen Juden, denn in dem Reglement für die Hochdeutschen ist dieß nicht ausgedrückt.

¹⁶⁾ Judenreglem. I. Art. 21.

bestellten Vormund (Curator; Beistand 2c.), keine Rechtsgeschäfte ¹⁾ gültig schließen. Eine Ausnahme macht man in Deutschland mit Handelsfrauen. Wenn daher irgendwo gesetzlich noch Geschlechtsvormundschaft existirt, so können demungeachtet Weiber sich rechtsgültig ohne einen solchen verbinden, sobald sie die Eigenschaft einer Handelsfrau angenommen haben. Dazu aber gehört:

1.) Eine gehörige Erklärung abseiten des Frauenzimmers, eine Handlung als Handelsfrau führen zu wollen. Nach allgemeinen Principien muß eine solche Erklärung nicht gerade eine ausdrückliche seyn, sondern kann eben sowohl durch concludente Facta geschehen. Particularrechte verlangen jedoch häufig eine förmliche Erklärung. Doch scheint dieß schon deshalb unzweckmäßig, weil die ganze cura sexus nur zum Nutzen der Weiber existirt, mithin die unterlassne Anzeige nie einem Frauenzimmer schaden kann, wohl aber zu ihrem Nutzen gereichen würde, und daher leicht zu Chikanen Anlaß geben kann. Ob die Erklärung selbst noch im Beistande eines Geschlechtsvormundes geschehen müsse, kann zweifelhaft seyn. Denn man könnte behaupten, daß die Erklärung, sich den Verbindlichkeiten einer Handelsfrau unterwerfen zu wollen, doch nothwendig zu einer Zeit geschehen müsse, wo diejenige, von der eine solche Erklärung ausgeht, noch nicht Handelsfrau ist. Ich glaube, daß man hier unterscheiden muß:

a.) Das (Particular-) Gesetz verlangt eine förmliche Erklärung. Hier ist es nothwendig, daß die Erklärung im Beistande eines Curators gegeben werde. Denn erst nach Abgabe einer solchen Erklärung wird die Frau zur Handelsfrau, was sie also vorher unternahm, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Dieß muß um so mehr der Fall dann seyn, wenn die Gesetze eine Concession erfordern, ehe eine Frau Handlung treiben kann.

¹⁾ Rechtsgeschäft, nicht, wie es oft irrig ausgedrückt wird, gerichtliche Handlungen.

b.) Die Gesetze erfordern eine solche förmliche Erklärung nicht. Hier tritt der entgegengesetzte Fall ein. Denn, wäre selbst eine ausdrückliche Erklärung ungültig geschehen, so würde diese Erklärung dadurch, daß eine solche Frau wirkliche Handelsgeschäfte unternimmt (durch *facta concludentia*), rechtsgültig erneuert, mithin die erste Erklärung gänzlich überflüssig seyn.

Die meisten Gesetze verlangen nur das Betreiben einer wirklichen Handlung, ohne gerade eine förmliche Erklärung zu fordern ²⁾, was nach der richtigen Erklärung selbst in Lübeck gilt ³⁾.

2.) Eine Handlung im eignen Namen und für eigne Rechnung. Die Frau muß eine Handlung im eignen Namen als Geschäft treiben. Ein einzelnes Geschäft legt dem Frauenzimmer noch nicht den Begriff einer Handelsfrau bei. Ebenso wenig ist die als Handelsfrau anzusehen, die ihrem Vater, Mann u. s. w. etwa in einem Laden an die Hand geht. Vielmehr ist die Absicht, sich selbst zu verpflichten, nothwendige Bedingung des Character's einer Handelsfrau. Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß eine solche Handelsfrau allein für eigne Rechnung handeln müsse. Sie kann, da sie alle Rechte eines Kaufmannes hat, eben sowohl wie dieser, mit Andern in Gemeinschaft (Compagnie), Handel treiben, ohne daß dieß ihr Verhältniß verändert. Damit stimmen auch neuere Gesetzgebungen überein ⁴⁾.

§. 25. Deren Rechte und Pflichten.

Durch eine solche gehörige Erklärung nun erlangt ein Frauenzimmer den Character einer Handelsfrau, und erwirbt dadurch

²⁾ So Nürnberger Reformat. VI. XXVIII. Art. 21. Frankf. Reformat. III. VII. §. 12. Rigaer Statuten III. V. §. 5. Preuß. Landr. II. VIII. §. 488.

³⁾ Lüb. Recht. I. X. Art. 1. III. VI. Art. 21. Vergl. Heise und Cropp jurist. Abhandl. Nr. 2. Die entgegenstehende Meinung, nach der, Handelsfrauen in Lübeck vor dem Rathe eingezogen werden müssen, stützt sich auf B. II. Tit. 1. Art. 14. Vergl. Stein Abh. d. Lüb. R. II. §. 171. 291. in notis.

⁴⁾ Unter andern Preuß. Landr. II. VIII. §. 495. 496.* Code de commerce. Art. 5. Code Napol. art. 220.

alle Rechte eines Mannes. Sie kann daher alle auf den Handel sich beziehende Rechtsgeschäfte allein für sich und selbständig abschließen, ohne die Dazwischenkunft eines Geschlechtsvormundes; sie kann sich also auch selbst im Gerichte vertheidigen. Dagegen aber übernimmt sie auch alle Verbindlichkeiten eines wirklichen Kaufmannes, und wird namentlich auch dem strengen Wechselrechte unterworfen ¹⁾).

Uebrigens gilt alles dieß nur für diejenigen Geschäfte, welche eine Handelsfrau in Beziehung auf ihren Handel unternimmt. In allen Privatangelegenheiten bleibt sie den allgemeinen Bestimmungen der Rechte unterworfen ²⁾. — Wenn es übrigens auch keine Richtigkeit hat, daß dafür, daß eine Person Handelsfrau sey, nie die Vermuthung streitet, so ist doch von allen Handlungen, die eine Frau, von der diese Eigenschaft erwiesen ist, unternimmt, insofern ihre Natur dieß zuläßt, zu vermuthen, daß sie sie als Handelsfrau vornimmt ³⁾. Dieß ist schon deshalb nothwendig, weil eine jedesmalige Erklärung, in welcher Eigenschaft sie diese oder jene Handlung vornehme, nicht möglich ist. Mißbräuchen und Betriegerien aber muß auch hierin vorgebeugt werden. Nur versteht es sich, daß die auszuliegende Handlung diese Auslegung zulassen muß. Das Französische Recht gestattet einer Handelsfrau selbst die Verpfändung ihrer Immobilien, hier kann man also schon weniger scrupulös seyn ⁴⁾.

Darin, daß eine Handelsfrau als Kaufmann zu betrachten ist, liegt es aber zugleich, daß sie, jedoch nur in Beziehung auf

¹⁾ Heise und Cropp a. a. D. Nr. 1. S. 4. C. 7. vergl. Preuß. Landr. II. VIII S. 492. Bairische W. D. S. 1 3. Gothaische W. D. S. 2. Handversche W. D. S. 3. Nr. 9. Frankf. W. D. S. 8. Entwurf einer neuen Mercantil- u. Wechsel-Ordn. f. Frankf. S. 13.

²⁾ So auch Preuß. Landr. a. a. D. S. 489.

³⁾ v. Martens Grundr S. 12. U. M. ist sehr mit Unrecht. Bender a a D. C. 94., vergl. auch Preuß. Landr. a. a. D. S. 490.

⁴⁾ Code de commerce, Art. 7.

ihren Handel, alle weiblichen Gerechtsame verliert, die ihr in anderer Beziehung demungeachtet verbleiben.

Uebrigens muß man wohl die Frage, ob eine Frau als Handelsfrau zu betrachten sey, wenn sie ihre Handlung durch einen Factor verwalten läßt, verschiedentlich, und zwar so beantworten:

1) Sie setzt ihrer Handlung mit Zuziehung eines Geschlechtsvormundes einen Factor vor, und übergibt diesem die ganze Handlung, so daß sie sich aller Einmischung enthält. Hier wird sie zwar verbunden, für die Handlungen ihres Factors mit ihrem Vermögen aufzukommen, ihre eignen Handlungen aber sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, daher ohne Geschlechtsvormund ungültig ⁵⁾.

2) Sie hat die Handlung als Handelsfrau unternommen ⁶⁾, demungeachtet aber einen Geschäftsführer angestellt, wie ihn ja auch jeder Kaufmann haben kann. Hier ist sie wie eine Handelsfrau zu beurtheilen, und wird daher auch durch ihre eignen Handlungen verpflichtet.

3) Häufig geschieht es, daß eine Handelsfrau sich einen Beistand wählt, der ihr mit seinem Rathe und seinen Kenntnissen beisteht. Dieser hat weiter keine Rechte und keine Verbindlichkeiten, sondern ist lediglich Rathgeber, und ist auch in gerichtlichen Handlungen durchaus entbehrlich und unzulässig. Diese Rathgeber führen häufig den Namen: Handlungsassistenten.

§. 26. Handelsfrauen in Hamburg.

Im Ganzen gilt in Hamburg für die Handelsfrauen das gemeine Recht. Auch in Hamburg können Weiber ohne Curator, die hier aber von den jedesmal präsidirenden Bürgermeistern und resp. Landherrschaften förmlich bestätigt werden müssen, keine rechtliche

⁵⁾ Vergl. auch Preuß. Landr. S. 491. 492.

⁶⁾ Was ja namentlich da, wo eine förmliche Erklärung gefordert wird, sehr leicht zu erkennen ist.

Geschäfte abschließen¹⁾. Doch macht auch das Hamburgische Recht mit den Handelsfrauen eine Ausnahme, und zwar darf man dieß nicht bloß auf solche Frauen, die Hausnahrung treiben, beziehen, sondern die Worte, „eine Frau die Kaufmannschaft gebraucht“ u. s. f. in dem Gesetze²⁾ enthalten eine allgemeine Bestimmung. Daß der Ausdruck Frau auch unverheirathete Frauenzimmer begreift, versteht sich. Zur Uebernahme des Characterß einer Handelsfrau gehört in Hamburg keine förmliche Erklärung, indem sie nicht nur in keinem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern auch der angeführte (Note 2) Artikel dieß implicite ausspricht, indem er nur das Factum erfordert³⁾. Wenn der Satz, daß eine Handelsfrau alle Rechte und Pflichten eines Kaufmannes habe, nicht bezweifelt werden kann, so streitet dafür, daß von einem von einer Handelsfrau vorgenommenen Geschäft, insofern seine Natur es zuläßt, im Zweifel zu vermuthen sey, daß sie es in dieser Eigenschaft vornahm, in Hamburg auch die Analogie eines

¹⁾ Art. 1. Tit. 9. Thl. 1. Stat. Hamb. Uebrigens ist die in der Note 1. zum S. 24. gegebene Definition für Hamburg gewissermaßen als gesetzlich zu betrachten. Denn, wenn es gleich im Art. 1. Tit. 9. Thl. 1. des Stadtbuchs den Anschein gewinnt, als ob Frauen eines Curators nur in gerichtlichen Geschäften bedürfen, so wird dieser Anschein doch durch den Art. 1. Tit. 8. Thl. II. sehr deutlich gehoben, indem dieser den Weibern ohne Curator keine Befugniß weiter zugesteht, als die, die nothwendigsten Gegenstände der Haushaltung zu kaufen. Denn auf Flachs und Leinwand ist diese Befugniß wohl schwerlich zu beschränken, zumal jetzt, wo sich die Bedürfnisse gar bedeutend geändert haben. Ueberdieß würde bei wirklichen Bedürfnissen dem Ehemann, Vater u. s. w. oder der Frau selbst, wenn sie den Mangel eines Curators vorschützen wollte, immer die Einrede (Replik u. s. w.) der in rem versio entgegenstehen.

²⁾ Art. 1. Tit. 8. Thl. 2. Stat. Hamb. Der Versolg enthält theils nur Beispiele, theils aber bildet er gerade eine Art von Gegensatz gegen die im Text angeführten Worte, und besagt also: daß dieß eben sowohl vom Klein- wie vom Großhandel gelten solle.

³⁾ Vergl. auch Archiv. f. d. Handelsrecht von einigen Hamburgischen Rechtsgelehrten. Bd. 1. Seite 174. u. f.

Gesetzes ⁴⁾, welches diese Vermuthung für alle unter Kaufleuten vorgefallene Geschäfte aufstellt. Will übrigens eine Frau einen Handel treiben, der zünftig ist, (z. B. Krämerei) so muß sie zu dieser Zunft gehören.

Nicht zu bezweifeln ist es ferner, daß, wenn Gründe vorhanden sind, die es für ein Frauenzimmer nachtheilig machen können, daß sie sich in eine Handlung einlasse, die Betheiligten und den Umständen nach selbst Behörden sich darein legen können. Namentlich ist den Vormündern der Kinder einer solchen Frau das Recht nicht abzuspochen, bei der obervormundschaftlichen Behörde Einspruch zu thun, oder eine vorgängige *causae cognitio* nachzusuchen. Im übrigen ist hier das gemeine Recht (§. 25.) anzuwenden, und erleiden die oben angegebenen Bestimmungen desselben für Hamburg keine Veränderung ⁵⁾.

§. 27. Verheirathete Frauen ¹⁾.

Eofern eine Ehefrau ohne Concurrency ihres Mannes eine eigene Handlung treibt, ist sie als Handelsfrau anzusehen, und es gelten für sie ganz diejenigen Grundsätze, die von einer solchen gelten, ohne, daß der Umstand, daß sie diese Handlung bei Lebzeiten ihres Mannes treibt, hierin die mindeste Aenderung hervorbrächte. Doch scheint es mir, als ob eine Ehefrau eine solche Handlung nicht ohne Vollbort ²⁾ ihres Ehemannes etabliren oder fortsetzen dürfe. Denn der Ehemann ist nicht bloß freiwillig ge-

⁴⁾ Hamb. Handelsgerichts-Ordnung. Art. 10.

⁵⁾ Ueberhaupt ist das Hamburgische Recht in dieser Materie wohl größtentheils aus dem Lübischen Rechte hervorgegangen. Ueber dieses vergl. im Allgemeinen Mevius ad jus Lub. Lib. III. Tit. VII. art. 21. Vor Klefeker ist hier zu warnen. Namentlich sind auch die Citate sehr falsch.

¹⁾ Heise und Cropp jurist. Abhandl. Nr. 1. S. 1. ff.

²⁾ Dieß-ächt deutsche Wort scheint mir ein sehr passender Ausdruck für das was die Römer *autoritas* z. B. *tutoris* nennen, so wie vollborten dann dem *autoritatem interponere correspondirt.* Wittermaier a. a. O. S. 482.

wählter, sondern gesetzlicher Vormund der Frau³⁾. Das französische Recht fordert die Einwilligung des Mannes zur Betreibung der Handlung, nicht aber zu jedem einzelnen Geschäfte⁴⁾. Doch ist diese Einwilligung überall zu vermuthen, wo der Mann eine Handelsfrau heirathete, und diese nun auf ihren Namen auch nach der Verheirathung die Handlung fortsetzt, ohne daß darüber etwas angezeigt wird. Eine nicht unwichtige Frage ist hier die, ob die Frau ihren Ehemann verpflichte, und ob er Rechte gegen seine Frau aus dieser Handlung geltend machen könne. Diese Frage scheint keineswegs so ganz allgemein zu beantworten, wie dieß wohl mitunter geschieht. Vielmehr glaube ich, daß hier unterschieden werden müsse:

I. Rechte des Mannes.

Hier unterscheide man:

A. Es existirt eine eheliche Gütergemeinschaft,
und zwar:

a) Eine allgemeine. Hier ging, insofern nicht durch Verträge ein andres festgesetzt wurde, was ja, bei Untersuchung der Frage im Allgemeinen, vorauszusetzen ist, durch die Verheirathung das ganze Vermögen in die Gemeinschaft über, und so wie die Gatten in Hinsicht auf das übrige Vermögen eine moralische Person bilden, so tritt dieß Verhältniß auch für den Theil des Vermögens ein, womit die Frau ihr abgesondertes Geschäft treibt, so daß dieser Vermögenstheil und jeder Zuwachs desselben Theil des der durch beide Ehegatten gebildeten Person zustehenden Gesamtvermögens wird.

³⁾ Dieß ist gewiß gemeines Recht. — Sachsenspiegel B. I. A. 45. B III. Art. 45. — Das Weib soll dem Manne unterthan seyn, daher die Benennung Ehevoigt, und die sogenannten Strafen des gemißbrauchten Pantoffels, vergl. Leyser med. ad II und Plitt Repertorium f. d. peincl Recht Bd. II. Nr. 9. Sehr richtig fodert daher der Code de commerce diese Einwilligung des Ehemannes C. de. C. Art. 4.

⁴⁾ Code de comm. Art. 4. und 5.

b) Es existirt bloße Gemeinschaft der sogenannten Errungenschaft. Bei dieser Gütergemeinschaft wird der während stehender Ehe, (denn die Fortsetzung mit den Kindern gehört hieher nicht) von irgend einem der beiden Ehegatten zu machende Erwerb ebenso Theil des Gesamtvermögens, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das ganze Vermögen es wurde, es treten daher hier für die Errungenschaft gerade dieselben Grundsätze ein, die oben für das Vermögen überhaupt aufgestellt wurden.

B. Diese Gütergemeinschaft existirt nicht.

Hier hat der Mann außer dem ihm, wenigstens nach gemeinem Rechte, zustehenden Rechte des Reißbrauchs keine Rechte an das Vermögen der Frau. Soferne also der durch ein solches abgesondertes Geschäft gemachte Erwerb nicht zur Erhaltung des Hausstandes gehört, disponirt die Frau frei darüber.

In beiden Fällen aber, sowohl in dem sub A als in dem sub B sind noch mannigfache andre Rücksichten zu nehmen. So darf z. B. der Mann nicht fordern, daß die Frau aus der bestehenden Handlung Capitalien ziehe, wenn ihr diese zu der Handlung selbst nothwendig sind.

II. Verbindlichkeiten des Mannes.

Schwieriger ist die Frage, ob die Frau ihren Mann verpflichtet? Hier scheint mir zu unterscheiden:

A. Es wurde bei Etablirung des Geschäfts oder bei Eingehung der Ehe gehörig bekannt gemacht, daß die Frau dieses Geschäft allein mit ihrem ganzen oder mit einem bestimmten Theile ihres Vermögens führen oder fortsetzen werde. Hier ist der Fall derselbe, wie wenn ein Kaufmann durch Circuläre oder sonst seinen Geschäftsfreunden bekannt macht, er handle nur mit einem gewissen Capitale. Denn so wie in diesem Falle ein jeder, der Geschäfte mit ihm macht, diesem Capitale creditirt, und da er die ihm gesetzte Bedingung durch stillschweigende Anerkennung genehmigt, sich bei etwaiger Insolvenz damit begnügen muß, wenn er über dieses Capital die nöthigen Nachweisungen erhält, so ist es

auch in dem Fall der handelnden Ehefrau. Wer Geschäfte mit ihr machte, creditirte ihr persönlich. Hier ist also der Mann außer aller Verbindlichkeit, und haftet für nichts.

B. Diese Bekanntmachung war unterblieben, z. B. bei einer fortgesetzten Handlung ⁵⁾. Dann

a) Existirt entweder eine allgemeine Gütergemeinschaft. Hier ist der Mann verbunden, für die Schulden seiner Frau aufzukommen. Denn theils gab er — wenn anders das Geschäft gültig seyn soll — seine Zustimmung zu der Geschäftsführung seiner Frau, theils ist kein Grund vorhanden, weshalb hier von den allgemeinen Regeln der Gütergemeinschaft eine Ausnahme gemacht werden sollte ⁶⁾. Die particuläre nur den ad-quaestus umfassende Gütergemeinschaft kommt hier nicht in Betracht.

b) Oder diese allgemeine Gütergemeinschaft existirt nicht. Dann existirt sie

aa) entweder gesetzlich nicht. Hier ist der Mann frei von aller Verbindlichkeit, sobald nur die Frau beständig auf ihren wahren Namen contrahirte. Setzte sie eine Firma fort, so ist es eben so, wenn sie die Handlung vor ihrer Verheirathung schon trieb. Uebernahm sie während der Ehe eine Handlung unter irgend einer Firma, die nicht ihren wahren Namen nennt, - so war der

⁵⁾ Bei einer erst zu Etablirenden läßt sich das Unterlassen dieser Anzeige schwer denken, auch würde sie gewissermaßen schon darin liegen, wenn die Frau und nicht der Mann den Namen zu dem Geschäfte hergiebt. Bei einer fortgesetzten Handlung liegt aber die Anzeige hierin noch nicht, weil das Fortbestehen einer Firma bei dem Gange unsrer Handlung von keinen rechtlichen Folgen seyn kann.

⁶⁾ Durch die Gemeinschaft der Güter bedingt die Verbindlichkeit des Mannes auch der Code de commerce Art. 5. Auch das Preussische Landrecht verpflichtet den Mann für die Schulden seiner Frau, wenn sie ein eignes Gewerbe treibt, welches Credit u. Verlag fordert: Pr. L. R. II. I. S. 335., vergl. G o s l e r Handb. gemeinnütziger Rechtswahrheiten nach Anl. des Pr. L. R. S. 607. Nach dem Code de commerce Art. 5. verpflichtet die Frau ihren Mann, wenn Gütergemeinschaft unter ihnen Statt fand.

Mann als natürlicher Administrator ihres Vermögens verbunden bekannt zu machen, daß er nichts mit dem Geschäfte und den daraus entspringenden Verbindlichkeiten zu thun haben wolle. Denn bei einer Firma, die fingirte Namen enthält, kann der Gläubiger nicht wissen, ob der Mann, oder ob die Frau die Handlung führe. Ueberdieß tritt schon nach natürlichem Rechte, auch wo keine Gütergemeinschaft existirt, eine Art Societät zwischen Ehegatten ein, und die unterlassene Anzeige muß daher dem Manne allerdings präjudiciren.

bb) Oder die Gütergemeinschaft existirt gesetzlich, wurde aber unter den Ehegatten durch einen Vertrag aufgehoben.

Will hier der Mann befreit bleiben, so muß er die gehörige Anzeige machen. Denn wer mit einer Handlung Geschäfte macht, setzt so lange voraus, daß er alle in den Gesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften, mithin auch die gesetzliche Gütergemeinschaft annehmen dürfe, als ihm das Gegentheil nicht bekannt geworden ist. Unterließ daher ein Ehemann die Anzeige, daß die Gütergemeinschaft zwischen ihm und seiner Frau aufgehoben sey, und daß seine Frau bloß für ihre alleinige Rechnung handle, so bleibt er nach den Gesetzen verpflichtet und muß daher für die Schulden der Frau aufkommen.

Was die Art der Bekanntmachung in allen genannten Fällen betrifft, so kann sie durch Circulaire, Anschlag an der Börse u. s. f. geschehen. Sehr anzurathen ist es jedoch, daß sie gerichtlich, etwa durch ein Proclam, oder welche Formen der Gerichtsgebrauch jedes Landes sonst kennt, geschehe; weil eine Privatbekanntmachung nie die vollständige Sicherheit gewährt, die man durch gerichtliche Publicationen erlangt.

Obgleich die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft an sich nicht hieher gehört, so darf doch ein Punct hier nicht unerörtert bleiben.

Viele alte Statuten nämlich ⁷⁾ schreiben vor, daß die Ver-

⁷⁾ Vergl. z. B. das Eßlner Stadtrecht p. II. Art. 37. „Welche Schuld ein Mann besonders macht, oder der Mann mit dem Weibe

bindlichkeit der Eheleute einer für des andern Schulden zu haften sich nur auf die in der Ehe contrahirten Schulden beziehe. Dann haftet natürlich der Mann für die Schulden, die die Frau vor der Ehe contrahirt hatte, nicht. Wo diese Beschränkung nicht gesetzlich gemacht ist, da darf man auch keinen Unterschied annehmen, da dieselbe durchaus nicht in der Natur der Sache begründet ist. Wie sich die Verbindlichkeit des Ehemannes da gestattet, wo, wie z. B. in Frankfurt ⁸⁾, bloß Gemeinschaft der in der Ehe erworbenen Güter existirt, ist theils aus allgemeinen Grundsätzen, theils nach den particulären Vorschriften der Statuten zu bestimmen.

Es ändert durchaus nichts an dem Begriff einer Handelsfrau, wenn eine Ehefrau einen Handel mit ihrem Manne gemeinschaftlich betreibt. In diesem Falle ist sie als socia ihres Mannes anzusehen, und hat die Rechte und Pflichten einer Handelsfrau ⁹⁾.

§. 28. Fortsetzung. Hamburger Recht.

Das Hamburger Recht hat in dem allgemeinen Verhältniß einer handelnden Ehefrau im Ganzen nichts an dem gemeinen Recht geändert. Auch in Hamburg ist der Mann gesetzlicher Vormund seiner Frau ¹⁾, es ist daher auch hier erforderlich, daß er zu dem Anfange einer Handlung abseiten seiner Ehefrau seine Einwilligung gebe.

Die Frage jedoch inwiefern der Mann durch die Handlungen seiner Frau verpflichtet werde, verdient hier einer besondern Erdr-

sämmtlich macht, dieweil sie bei einander als Eheleute sitzen, gerast und geruhet" u. s. w. — Mühlhauser St. R. Buch IV. Art. 21. Singuläre Vorschriften enthält das Lübische Recht. Buch I. Tit. 5. Art. 5. ff.; wegen des Hamburger Rechts vergl. den folgenden §. —

⁸⁾ Frankf. Reformat. Tbl. 5. Tit. 5. Art. 2.

⁹⁾ Die interessante, mehrmals angeführte Abhandlung bei Heise u. Er opp Nr. 1. redet durchgängig gerade von diesem Fall.

¹⁾ Tbl. 1. Tit. 9. Art. 5. Stat. Hamb. Hier der Ausdruck Ehevogt gesetzlich.

terung; denn die Berechtigung des Mannes ist wie im gemeinen Recht mit den Modificationen der Gütergemeinschaft.

Man hat die Existenz einer allgemeinen Gütergemeinschaft in Hamburg wohl einmal bestreiten wollen²⁾. Allein ich glaube mit eben so wenigem Recht als Glück. Daß in der Praxis diese allgemeine Gütergemeinschaft unbedingt angenommen wird, ist ganz außer allem Zweifel. Sie ist aber auch in den Gesetzen begründet. Will man auch aus den in der Fallitenordnung vorkommenden Worten „sintemal der Massae wegen Gemeinschaft der Güter ein gegründetes Recht an solchem Gewinne (Lotteriegewinn) zustehet“ noch nicht auf eine allgemeine Gütergemeinschaft schließen, obgleich nirgend eigentlich im Hamburger Recht auf eine bloße Gemeinschaft der Errungenschaft hingedeutet wird, so sind doch die Ausdrücke „gesammtes Gut“ „volles gemeines Gut“ im Stadtbuche so; wie in dem älteren Statut von 1497, „von dem gemeenen ganzen Gude“³⁾ sehr deutliche Beweise dafür. Unerheblich zeigen sich die dagegen aufgestellten Zweifel, sobald man bedenkt, daß bei Abfassung des Hamb. Stadtbuches Deutsches Recht häufig mit Römischem untermischt wurde, gerade wie dieß bei fast allen älteren Statuten der Fall ist; weshalb denn namentlich das Erbrecht hier keinen Ausschlag geben kann. Deshalb scheint auch in der Praxis nie Zweifel über die Existenz der allgemeinen Gütergemeinschaft in Hamburg gewesen zu seyn, und jetzt hat sie sich

²⁾ S. Hasche Erl. der Hamb. Fallitenordnung. Bd. II. S. 250. ff. Ueber die Materie ist zu vergleichen Böhmer exerc. ad pand. Vol. IV. p. 592, sqq.

³⁾ Vergl. Thl. III. Tit. III. Art. 8. Stat. Hamb. Statut von 1497. Tit. von Vertrauwing Art. 11. 19. Der Ausdruck gemenes (ghemenes) ganzes Gut in dem Statut von 1497, welches sowohl Hasche'n als seinem Freunde entgangen zu seyn scheint, ist spiechend genug. Das plattdeutsche gemene kann nur durch gemeinschaftlich übersetzt werden. Für die Gütergemeinschaft streiten im Hamb. Stadtbuche von 1603 die Art. 10. Tit. 5, Thl. 2, Art. 17. Tit. 1., Thl. 3.

unzweifelhaft dahin längst festgesetzt, daß sie als ausgemacht zu betrachten ist.

Deshalb läßt sich auch behaupten, daß in Hamburg der Ehemann für die Schulden, die seine Ehefrau in ihrer abgesonderten Handlung contrahirt aufzukommen schuldig ist. Für Hamburg fließt dieß nicht bloß aus einem gesunden Raisonnement, sondern auch aus der Analogie der Gesetze ⁴⁾. Diese reden zwar meistens nur von dem Fall, da der Mann verschuldet ist; indessen rührt dieß wohl theils daher, daß im Allgemeinen die Frau ohne Concurrenz ihres Mannes keine Schulden machen kann, und die Gesetzgeber die Eigenschaft einer Handelsfrau nicht bedachten; theils aber heischt die Reciprocität der Rechte auch eine Anwendung auf den umgekehrten Fall. Die Verpflichtung müßte dann freilich auch aufhören, wenn die Frau ihren Mann bößlich verlassen hat ⁵⁾.

Hier noch eine Frage: Daß Statut macht einen Unterschied zwischen Matrimonial- und Antematrimonial-Gläubigern des Mannes ⁶⁾, insofern die Rede davon ist, ob die Frau für ihres Mannes Schulden hafte, und diesen Unterschied hebt später die N. F. O., wenigstens beziehungsweise auf ⁷⁾. Es fragt sich, kann die Verordnung dieses Gesetzes auch umgekehrt, bei Schulden der Frau auf den Mann angewendet werden? Wendet man die Statutarischen Gesetze, die von der Verbindlichkeit der Frau bei Schulden ihres Mannes reden, im umgekehrten Fall analogisch auf den Mann an, so scheint die allgemeine Fassung der Fallitenordnung allerdings hierauf hinzudeuten. Daß der Mann nur für die in der Ehe entstandenen Schulden seiner Frau aufkomme, sagen

⁴⁾ S. insbesondre Art. 13. Tit. 11. Tbl. 2. Stat., ferner Art. 10. Tit. 5. Tbl. 2. *ibid.* Uebrigens verordnet schon das gemeine Recht, daß im Masculino das Femininum begriffen seyn solle.

⁵⁾ Art. 10. Tit. 5. *cit.* „entwichen ist.“

⁶⁾ Art. 11. Tit. 5. Art. 13. Tit. 11. Tbl. 2. Stat. Hamb.

⁷⁾ Hamb. Neue Fallitenordnung Art. 30. Im Grunde stellt sie nur das ältere Recht modificirt wieder her. Recessus v. J. 1528. Art. 32.

die Gesetze und ist oben angegeben. Aber die eigentliche Frage ist die: kann man dem Mann eine Vindicationsbefugniß innerhalb der 5 Jahre, während deren der angef. Art. der N. F. D. der Frau eine solche ertheilt, zugestehen, wenn seine Frau eine abge- sonderte Handlung trieb, und durch diese verschuldet ward? Ich glaube nicht. Denn dieß ganze Gesetz ist eine bloße Begünstigung der Frau und gewissermaßen noch eine Vermengung Römischer Grundsätze von der Dos mit dem Deutschrechtlichen Eingebachten. Als Privilegium ist diese Begünstigung strenge zu erklären, und daher keineswegs auf den Mann auszudehnen. Auch ist die Vindication jeder Ehefrau, und nicht bloß den Frauen der Kaufleute gegeben. Wer diesen Grund aber nicht gelten lassen will, der muß dem Manne dieselben Rechte zugestehen, wie der Frau. —

Die Verbindlichkeiten und Rechte der Frau bei den Schulden ihres Mannes werden besser unten bei der Darstellung des Con- curses angeführt.

Wird die eheliche Gütergemeinschaft durch Verträge zwischen Mann und Frau aufgehoben, was die Gesetze allerdings gestatten⁸⁾, so muß dieß den Geschäftsfreunden der Frau gehörig bekannt gemacht werden. Gesah dieß nicht, so bleibt der Mann eben so verpflichtet, wie er es nach allgemeinen Grundsätzen ist.

Keinen Unterschied in den Rechten und Verbindlichkeiten einer Handelsfrau kann es übrigens machen, wenn diese die Handlung ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, sondern es ist diese Wittwe durchaus nach den oben ausgeführten Grundsätzen zu beurtheilen.

⁸⁾ Art. 11. Tit. 11. Thl. 2. Stat. Hamb.

Vierter Abschnitt.

Von den bei der Handlung vorkommenden Personen.

§. 31. 1) Kaufmann.

Kaufmann heißt jeder, der eine Handlung für seine eigene Rechnung als Gewerbe ¹⁾ treibt. Im engeren und eigentlicheren Sinne nennt man jedoch Kaufmann insbesondere denjenigen, der entweder allein für eigene Rechnung, oder doch hauptsächlich für seine Rechnung Waarenhandel treibt. Diese werden auch wohl zum Unterschiede von Commissionairen Proprehändler genannt. Ferner unterscheidet man von dem Kaufmann den Krämer oder Detailhändler. Einen Unterschied, in rechtlicher Hinsicht, kann man hierbei nicht annehmen, außer insofern dieser (oben §. 21.) durch den Zunftzwang begründet ist. Selbst für den, im speciellen Sinn des Wortes ebenfalls vom Kaufmann zu unterscheidenden, Geldwechsler und Banquier kann man im Allgemeinen keine abweichende Grundsätze aufstellen, denn Geld: sobald es einen Gegenstand des Handels ausmacht, ist Waare, und der Geldhändler ist, in Beziehung auf diese, Kaufmann oder Commissionair. Für das gemeine Recht giebt es freilich keinen

¹⁾ Code de comm. Art. 1. Danach Badisches H. R. Art. 1. und Niederländisches Handelsgesetzbuch. Art. 2.

Kauf von Geld, weil die gesetzlichen Erfordernisse des Kaufes hier fehlen, die insbesondre darin bestehen, daß bei dem Kaufe von der einen Seite Waare, von der andern ein Preis in Geld gegeben werde ²⁾, beim Geldhandel aber sich nicht bestimmen läßt, welcher Theil denn nun Waare, und welcher Geld gebe. Deshalb ist der Geldhandel, sofern er in einem Verwechseln von Münzsorten gegen Münzsorten besteht, immer ein Tausch. (S. unten §. 101.)

Für Hamburg ist hier jedoch ein Unterschied zu machen. In Hamburg nämlich ist der Geldwechsler Kaufmann. Denn in Hamburg besteht ein festes, nie variirendes Geld, gegen welches jede Münzsorte die Natur der Waare annimmt, das Bancogeld. Insofern daher in Hamburg Münzsorten gegen Münzsorten verhandelt werden, ist dieß hier ebenfalls ein Tausch; insofern aber eine Münzsorte gegen Bancogeld eingehandelt wird, ist dieß ein Kauf; denn das Bancogeld ist gerade die Materie, deren öffentlich anerkannter, immer gleicher Werth, den Schwierigkeiten des Tausches ein Ende macht; und dieß ist die gesetzliche Definition ³⁾ vom Gelde; die sich noch für den Handel dahin erläutern läßt, daß bei Münzsorten eben so, wie bei jeder andern Waare, ein Marktpreis (Cours) Statt findet; bei dem Hamburger Bankgelde aber nicht, indem vielmehr der Marktpreis (Cours) der Münzsorten gerade in demselben bestimmt wird. Auch Fabrikanten haben die Rechte der Kaufleute.

2. Handlungsgehülfen.

²⁾ L. 1. pr. D. de contr. emt. (18. 1.)

³⁾ L. 1. pr. cit. (18. 1.)

¹⁾ Eckolt de inst. act. Ramos del Manzano de inst. act. ab Eyben de constitut. et jurib. factor et institor.

§. 43. b) Handlungsdiener ¹⁾.

Derjenige Gehülfe des Kaufmannes, der in dessen beständigen Diensten die laufenden Comtoirgeschäfte besorgt, oder den Principal in deren Besorgung unterstützt, heißt Handlungsdiener (Commis, Comtoirbedienter). Die Bestimmung, daß der Handlungsdiener einen bestimmten Lohn erhalten müsse, kann jetzt nicht mehr Theil der Definition seyn, da es jetzt häufig Commis giebt, die ohne einen Lohn dienen; dieß sind die sogenannten Volontairs. Wo die laufenden Geschäfte unter mehrere Commis so vertheilt sind, daß jedem ein besondrer Zweig angewiesen ist, erhalten sie auch hiernach wohl besondre Namen, z. B. Ladendiener, Lagerdiener, Börsendiener u. s. w. Welche Rechte und Verbindlichkeiten Principal und Commis gegen einander haben, bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Dienst-

¹⁾ Es versteht sich, daß hier nur von seinem Verhältniß zu Dritten bei unbestimmter oder unbeschränkter Vollmacht die Rede ist. Gegen seinen Herrn muß er, wie jeder Factor, bona fide verfahren.

²⁾ Marperger getreuer und geschickter Handlungsdiener.

contract, sonst, wo dieser fehlt, nach den Gesetzen über den Miethcontract (locatio conductio operarum).

Verschieden hievon ist die Frage, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründet das Verhältniß zwischen Principal und Commis gegen Dritte?

Die sehr gewöhnliche Behauptung, der Principal müsse für alle Handlungen seines Commis aufkommen, möchte in dieser Ausdehnung schwerlich angenommen werden dürfen. Denn der Commis ist nicht Factor; er ist bloß Diener für die Comtoirgeschäfte. Was der Commis auf dem Comtoir in den Geschäften seines Herren thut, das ist für diesen allerdings auch im Verhältniß zu Dritten verpflichtend ²⁾, wenn es nur nicht das gewöhnliche Geschäft überschreitet.

Insofern dem Commis auch außerhalb des Comtoirs ein bestimmter Geschäftskreis angewiesen ist, wie z. B. dem Lagerdiener, dem Börsendiener u. s. w., wird er in Beziehung auf diesen als Bevollmächtigter erscheinen, und es treten dann die rechtlichen Bestimmungen, die von dem Factor gelten, für diese besondern Geschäfte ein. Sonst verpflichtet ein Commis seinen Principal nur durch solche Handlungen, auf welche dieser ihm einen Auftrag erteilte. Ueberall keine besondre Grundsätze treten für den Buchhalter ein. Der Buchhalter, d. h. diejenige Person, die aus den ihm aufzugebenden Notizen und den vorhandenen

²⁾ Vergl. Sonnleithner Handelsr. S. 208. Für die im Laden und Gewölbe vorkommenden gewöhnlichen Geschäfte, nicht aber für Handel auf Credit oder in großen Parthien, so wie auch nicht zu Wechselaccepten oder Indossiren, sind Commis und Lehrlinge als bevollmächtigt anzusehen nach Preuß. Landr. II. VIII. S. 546. ff. Außerhalb des Ladens oder Gewölbes kann an sie gezahlt werden, wenn sie die Quittung, Wechsel u. überbringen, ebenda f. S. 550. Eben so Badisches Handelsr. Art. 7. d. Cassirer sind eben so, wie Reisende für ihr Geschäft als Factoren anzusehen. Preuß. Landr. a. a. O. S. 551. Eben so Bad. Handelsr. Art. 7. e. Für das Franz. Recht vergl. Pardessus cours de droit comm. II. p. 643.

Nebenbüchern die Hauptbücher formirt, und am Schluß des Geschäftsjahres die Bilanz aufmacht, ist entweder wahrer Commis, wenn er nämlich auf einem einzigen Comtoire als solcher zum Behufe der Buchführung angestellt ist, oder er ist ein solcher, der das Buchhalten zu einem freien Geschäfte macht. Im letzteren Falle ist er nichts desto weniger nach dem Dienstlohncontracte zu beurtheilen; und der Umstand, daß er das Geschäft der Buchführung auf mehreren Comtoiren betreibt, kann in dem Verhältnisse nichts ändern. — So wie es übrigens schon im Allgemeinen eine Pflicht der Handlungsdiener ist, über die Geschäftsverhältnisse ihres Principals die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, so liegt auch dem Buchhalter ganz insbesondre diese Verbindlichkeit ob. Namentlich darf Letzterer, wenn er in mehreren Handlungen gleicher Art die Bücher führt, dem einen Chef nicht die Handlungsverbindungen des Andern entdecken. Gegen Dritte kann er den Principal nicht verpflichten, ohne besondern Auftrag dazu zu haben.

§. 44. Fortsetzung. Hamburger Recht.

Das Hamburger Recht stimmt mit dem gemeinen in der Lehre von den Handlungsdienern im Ganzen überein. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Status ¹⁾ soll kein Diener über seines Herren Gut, ohne ausdrücklichen Auftrag, verfügen; und einen Wechsel acceptiren zu dürfen, soll der Commis selbst nur berechtigt seyn, wenn er schriftliche Vollmacht dazu hat ²⁾. Für die gewöhnlichen Comtoirgeschäfte ist der Commis als Bevollmächtigter anzusehen. Auch für den Buchhalter gilt im Ganzen das gemeine Recht. Nur der bei einem Concourse anzustellende Buchhalter erfordert hier noch eine kurze Erörterung. Es ist nämlich den Curatoren von Fallitmassen in Hamburg gesetzlich zur Pflicht gemacht, zur Untersuchung, und nöthigerfalls zur Nachholung der Bücher des Boniscedenten einen, oder, wo es nöthig

¹⁾ Art. 7. Tit. 9. Tbl. II. Stat. Hamb.

²⁾ Art. 8. Tit. 7. Tbl. II. Stat. Hamb.

ist, selbst mehrere Buchhalter anzustellen ³⁾). Diese Buchhalter werden vor den zu dem in Frage stehenden Debitwesen verordneten Commisarien beeidigt, und haben im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten ⁴⁾):

1) Ihre Functionen sind lediglich auf die Bücher und Scripturen des Creditars gerichtet; sie dürfen sich daher nie eine eigentliche Stimme bei den Berathungen anmaßen, wohl aber können sie, — dazu aufgefordert, — die Curatoren und Gläubiger mit ihrem Rathe unterstützen.

2) Sie haben die Belohnung für ihre Bemühung lediglich aus dem Vermögen der Masse zu erwarten.

3) Sie sind vor allen Dingen verpflichtet, die Creditoren aus den Büchern aufzusuchen ⁵⁾).

4) Sie müssen nachsehen, ob die Handlungsbücher in gehöriger Ordnung sind ⁶⁾), so wie auch

5) Von Allem was ihnen, gleich viel, ob aus den Büchern oder sonst über die Masse bekannt wird, den Curatoren sofort Nachricht geben. Endlich sollen sie

6) Die Umstände des Falliten, so wie die Ursachen des Aus tretens desselben, genau angeben, besonders aber in dem Schlußberichte, Behuf der Classificirung des Creditars, dieses ganz getreu vortragen ⁷⁾). Ihre Quelle dabei sind vorzüglich die Bücher des Falliten.

7) Im Uebrigen liegen ihnen alle Verpflichtungen eines Buchhalters ob, z. B. das Nachtragen der rückständigen Bücher u. s. w.

§. 45. c. Lehrlinge ¹⁾).

Handlungslehrling (Bursche), ist jeder, der sich zum Behuf der Erlernung der Handlung, zur Berrichtung kaufmänn-

³⁾ Hamb. neue Fallitenordnung. Art. 9.

⁴⁾ Der Ort scheint hier passender zu seyn, wie unten beim Conkurs.

⁵⁾ Hamb. neue Fallitenordnung. Art. 5.

⁶⁾ Ibid. Art. 13.

⁷⁾ Ibid. Art. 108.

¹⁾ Marperger, der Kaufmannsjunge.

nisch er Arbeiten auf dem Comtoir eines Kaufmannes verpflichtet. Wird zwischen dem Principal und Lehrling ein besondrer Contract geschlossen, so sind die Verhältnisse derselben zu einander nach diesem zu beurtheilen. Im Allgemeinen, und in Ermangelung eines bestimmten Contractes, bestimmen sie sich dahin:

1) Der Principal (hier nun Lehrherr) ist verpflichtet dem Lehrling die nöthige Anweisung in allen zur Handlung gehörigen Geschäften zu geben. Was dahin gehöre, darüber lassen sich im Allgemeinen keine Regeln aufstellen, nur so viel läßt sich behaupten, daß Gegenstände eines besondern Geschäftskreises, besonders in sofern sie besondere Fertigkeiten voraussetzen, nicht dazu zu rechnen seyen, wenn nicht der Contract sie ausdrücklich dahin zieht. Daraus folgt denn auch, daß die Buchhaltung nicht dahin gerechnet werden kann.

2) Der Lehrling muß die durch den Contract bestimmte, oder durch Usance eingeführte Zeit, unentgeltlich auf dem Comtoire seines Herren arbeiten. Welche Verrichtungen ihm als Schuldigkeit zugemuthet werden können, muß ebenfalls, theils der Contract, theils die Natur des Geschäftes ergeben. Alle zur Handlung, selbst indirecte, gehörenden Verrichtungen, muß er sich gefallen lassen; mit Recht aber verlangt er dagegen, besonders, wenn er ein Lehrgeld zahlt, daß ihm ein allmähliges Vorrücken von unbedeutenderen zu bedeutenderen, seinen Fähigkeiten angemessenen, Beschäftigungen gestattet werde. Die Dauer der Lehrzeit ist verschieden; aber häufig geschieht es, daß der Principal, wenn er sonst mit seinem Lehrling zufrieden ist, diese um ein Jahr, oder selbst mehrere Jahre abkürzt (einige Jahre schenkt), welches Recht ihm, wo nicht besondere Statuten entgegenstehen, selbst der Zunftzwang nicht nehmen kann.

3) Von selbst versteht sich die Bezahlung des stipulirten Lehrgeldes, wo ein solches bedungen ist. Die Frage, wie weit verpflichtet der Lehrling durch seine Handlungen den Principal, ist wie beim Commis zu beantworten.

In Hamburg gelten keine besondere Grundsätze. Die Lehrzeit pflegt fünf bis sechs Jahre zu seyn, von denen indessen meistens eins oder zwei geschenkt werden.